

21.03.2022

Per E-Mail an <[REDACTED]>

Mein Aktenzeichen 0831-0001#2022/0001
Ihr Schreiben vom 06.03.2022
-0901 9414C
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]
[REDACTED]@bm.rlp.de

Telefon 06131 16-[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Antrag vom 06.03.2022 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) wird abge-
wiesen.

Sie haben keinen Anspruch auf den Informationszugang zu den Abituraufgaben aller
Fächer bis einschließlich Abitur 2021, Haupt- und Nachtermine sowie ggf. Nach-
Nachtermine, inklusive Erwartungshorizont, Lösungshinweisen und eventuell vorhan-
denen weiteren Unterlagen, die als Beurteilungsgrundlage dienen.

Nach § 18 der Abiturprüfungsordnung legt jede Schule dem Bildungsministerium aus
verschiedenen Sachgebieten Aufgaben vor, aus denen das Bildungsministerium Auf-
gaben auswählt und/oder die von den Schulen gestellten Aufgaben um zentral gestellte
Aufgaben ergänzt. Hinsichtlich der zentral gestellten Aufgaben greift das Bildungsmini-
sterium ausschließlich auf den Abituraufgabenpool des Instituts zur Qualitätsentwick-
lung im Bildungswesen (IQB) zu. Die dezentral gestellten Aufgaben sind lediglich in den
jeweiligen Schulen verfügbar. Sie haben jedoch voraussichtlich gegenüber den Schulen
keinen Anspruch auf Zugang zu den Abiturprüfungsaufgaben.

Dem stehen die in § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG genannten „öffentlichen Belange“ ent-
gegen. Danach soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und
solange durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurtei-
lung und Prüfung beeinträchtigt würde. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs.

16/5173 Sa. 45) sollen durch die Vorschrift laufende Prüfungsverfahren geschützt werden, indem verhindert werden soll, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird. Die Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom 24.11.2017 führt hierzu aus:

„Nummer 9 enthält einen Schutztatbestand für Prüfungsverfahren und Leistungsbeurteilungen. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben und Prüfungslösungen beeinträchtigt wird. Dieser Schutz ist zeitlich nicht auf die Durchführung einer konkreten Prüfung oder Leistungsfeststellung begrenzt. Prüfungsaufgaben werden vielfach zur mehrfachen Nutzung, insbesondere auch im Rahmen von Prüfungsverbänden, innerhalb derer die Aufgaben untereinander ausgetauscht werden, erstellt. Nummer 9 schützt das gesamte Verfahren, in dem eine Aufgabe zu Prüfungs- oder sonstigen Leistungsfeststellungszwecken Verwendung finden soll. Erst wenn sicher feststeht, dass eine Aufgabe für den vorbezeichneten Zweck nicht mehr eingesetzt werden soll, kann ein Informationsanspruch nach dem Landestransparenzgesetz Platz greifen.“

Da Prüfungsaufgaben an Schulen wiederholt eingesetzt werden dürfen, gehe ich davon aus, dass die Schulen Ihr Anliegen ablehnen werden.

Die Adresse der in Frage kommenden Schulen können Sie in der unter nachfolgendem Link zur Verfügung stehenden Datenbank finden: <https://schulen.bildung-rp.de>.

Weiter steht Ihrem Anliegen auch § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG entgegen. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden. Dies ist der Fall, da die Aufgaben urheberrechtlich geschützt sind. Die Rechteinhaber insbesondere externer Quellen müssen laut Urheberrechtsgesetz vor einer Weitergabe an Dritte zustimmen. Sofern hierfür Kosten anfallen, würden diese Ihnen in Rechnung gestellt. Die Verwendung externer Quellen für reine Prüfungszwecke ist hingegen frei. Für die Einräumung – ausschließlich eigener – Nutzungsrechte erheben wir im Regelfall ein Entgelt von 100,00

EUR je Aufgabe. Die Vervielfältigungsrechte oder sonstige Urheberrechte für verwendete Fremdtex-te, Abbildungen, etc. liegen nicht bei uns und müssen von Ihnen direkt bei den externen Rechteinhabern eingeholt werden.

Die von den Bundesländern im Abitur eingesetzten Aufgaben aus dem Abituraufgabenpool des IQB, für welche die Rechteinhaber dem IQB Veröffentlichungsrechte eingeräumt haben, finden Sie auf der Internetseite des IQB <https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/sammlung>.

Aus den oben genannten Gründen kann auch Ihrem ergänzenden Auskunftsbegeh-r "Veröffentlichung der Aufgaben jährlich zum 1.8. für die jeweils aktuellen Abituraufga-ben aller Fächer, idealerweise zentral über den Landesbildungsserver" nicht gefolgt werden. Hier kommt hinzu, dass ein Auskunftsanspruch nach dem LTranspG per se nur auf jetzige, im Bildungsministerium bereits vorhandene verkörperte Informationen und nicht auf künftige jährliche Veröffentlichungen gerichtet sein kann.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden vorliegend nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Wi-derspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur^[1] an bm@poststelle.rlp.de er-hoben werden.

Fußnote:

^[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transak-tionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).